

Premiumschutz Eigenheimversicherung (EH0)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

1. Vollständiger Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Sonderregelung zu Artikel 23 ABE (schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles) und § 61 VersVG:

Führt der Versicherungsnehmer oder eine durch diesen Versicherungsvertrag begünstigte Person (Versicherung für fremde Rechnung) den Schaden grob fahrlässig herbei und ist daher Wüstenrot nach Artikel 23 ABE (schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles) und § 61 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, verzichtet Wüstenrot abweichend von Artikel 23 ABE und § 61 VersVG auf die Geltendmachung dieser Leistungsfreiheit.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles bleibt hingegen die in Artikel 23 ABE und § 61 VersVG vorgesehene Leistungsfreiheit unverändert in vollem Umfang aufrecht.

Alle sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, die eine Leistungsfreiheit oder eine Einschränkung der Leistungspflicht von Wüstenrot vorsehen, insbesondere alle Bestimmungen im Zusammenhang mit Gefahrerhöhung und Obliegenheiten wie die Verletzung von Sicherheitsvorschriften, bleiben in vollem Umfang unverändert aufrecht.

2. Optische Beeinträchtigungen bis EUR 10.000,00

Abweichend von Artikel 14 Punkt 1.2.2 und Artikel 14 Punkt 3.2.9 ABE gelten als versicherte Schäden auch solche Schäden, die lediglich in der optischen Beeinträchtigung versicherter Sachen durch Realisierung versicherter Gefahren gemäß Artikel 14 ABE Punkt 3 bestehen. Die Entschädigung erfolgt bis zum Höchstbetrag von EUR 10.000,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Entschädigungsbetrages.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist der nachweisliche Austausch der beschädigten Sachen durch den Versicherungsnehmer sowie die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

3. Bewegliche, nicht fix montierte Außenanlagen: Sport- und Spielgeräte, Sonnenschirme, Sonnensegel, Wäschespinnen und aufgestellte Schwimmbecken am versicherten Grundstück bis EUR 500,00

In Abänderung von Artikel 13.4 sind je Versicherungsfall und Kalenderjahr bis EUR 500,00 die im Folgenden angeführten beweglichen, nicht fix montierten Sachen mitversichert: Sport- und Spielgeräte sowie Sonnenschirme, Sonnensegel und Wäschespinnen in abgespanntem bzw. eingerolltem Zustand und aufgestellte Schwimmbecken.

Ausgeschlossen bleiben gemäß Artikel 13.4 Konstruktionen aus bzw. mit Stoffen, Planen oder Kunststofffolien jeglicher Art, Zelte oder zeltartige Konstruktionen.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

4. Kostenübernahme für die Schneeräumung am Dach bis EUR 250,00

In Erweiterung von Artikel 15 ABE (Versicherte Kosten) erfolgt auch die Übernahme der Kosten für eine aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse dringend erforderliche Schneeräumung am Dach der versicherten Gebäude durch Professionisten oder die Feuerwehr bis zum Höchstbetrag von EUR 250,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung.

5. Frei stehende und angebaute Nebengebäude

Abweichend von Artikel 13 Punkt 2 ABE sind am Grundstück des Hauptgebäudes frei stehende und angebaute Nebengebäude **bis 25% der Höchsthaftungssumme** des Hauptgebäudes versichert.

6. Kostenersatz für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken

Für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken gilt abweichend von Artikel 14 ABE Punkt 4.1.3, letzter Satz: In jedem ersatzpflichtigen Versicherungsfall ist der Kostenersatz (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) für den Austausch der vom Schaden betroffenen Rohre mitversichert.

7. Wasser führende Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks bis EUR 5.000,00

In Abänderung Artikel 14 Punkt 4.2.1 sind Bruch- und Dichtungsschäden sowie Verstopfungen an Wasser führenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks subsidiär bis EUR 5.000,00 versichert, sofern der Versicherungsnehmer dafür haftbar gemacht werden kann.

8. Summenausgleich Katastrophenschutz

Wird bei einem Versicherungsfall, der durch die Realisierung von im Katastrophenschutz versicherten Gefahren entsteht, die für versicherte Gebäude vereinbarte maximale Katastrophenschutz-Ersatzleistung nicht völlig ausgeschöpft, so steht der verbleibende Betrag bei Bedarf zusätzlich zur vereinbarten maximalen Katastrophenschutz-Ersatzleistung für den versicherten Wohnungsinhalt zur Verfügung. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

Diese Summenausgleich-Vereinbarung gilt nur dann, wenn für den gegenständlichen Vertrag der Katastrophenschutz vereinbart ist.

9. Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz – Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von EUR 3 Mio. auf EUR 10 Mio.

Die Pauschalversicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Artikel 33 Punkt 1 ABE) ist von EUR 3 Mio. auf EUR 10 Mio. erhöht.